

Verordnung
der Regierung von Unterfranken
vorn 28.10.1991 Nr. 820-8622.01-2/88
über das Naturschutzgebiet
„Belkers bei Großlangheim“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Gebietsteile im östlichen Klosterforst, nordöstlich des Marktes Großlangheim, Landkreis Kitzingen, werden unter der Bezeichnung „Belkers bei Großlangheim“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 30,7 ha und liegt in der Gemarkung Großlangheim, Gemeinde Großlangheim, Landkreis Kitzingen.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Belkers bei Großlangheim“ ist es,

1. das Biotopgefüge eines im Steigerwaldvorland seltenen und naturnah bewirtschafteten, großenteils bodenfeuchten Erlen-Eschen-Auwaldes und Eichen-Hainbuchen-Waldes zu erhalten,
2. den Bodenwasserhaushalt des Standortes und damit die Standortqualität zu sichern,

3. die Waldstruktur zu erhalten,
4. die floristische und faunistische Artenvielfalt, insbesondere die der Krautschicht des Waldbodens, zu erhalten sowie den Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu schützen,
5. den Bachlauf mit dem Ziel der Renaturierung zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Im Naturschutzgebiet „Belkers bei Großlangheim“ sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, Quellaustritte sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. waldfreie Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubereiten oder in Ackerland umzuwandeln,

10. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
11. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
12. Feuer zu machen,
13. das Gelände zu verunreinigen,
14. Zäunungen anzulegen,
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
16. Grabenfräsen zu verwenden,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. zwischen dem 01.03. und 15.05. eines Jahres das Gelände außerhalb der öffentlichen Wege oder ausgewiesenen Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
2. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege zu reiten,
3. außerhalb der öffentlichen Feld- und Waldwege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
6. zu lärmern,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut- und Wohnstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen, Verwendung von Klangattrappen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe
 - a) die standortheimische Baumartenverteilung durch eine naturnahe Bewirtschaftung als gestuften strukturreichen Bestand zu erhalten,

- b) das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
- c) keine Nadelhölzer einzubringen und keinen Kahlschlag zu tätigen,
- d) Totholz (z. B. Ast- und Giebelholz) in angemessenem Umfang auf den Flächen zu belassen,
- e) Forstzäunungen nur im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - anzulegen.

Es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15.

- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Grabenpflege; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16,
- 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; stationäre Ansitzeinrichtungen mit Ausnahme von Leitern sowie Wildfütterungen u.ä. dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - errichtet werden,
- 4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang, jedoch nicht durch Auffüllen mit Bauschutt, entsprechend ihrer bisherigen Ausbauart; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
- 5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt; die Ziele der Unterhaltung ergeben sich aus dem einvernehmlich erarbeiteten Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Belkers“,
- 6. die rechtmäßige Ausübung- der Fischerei,
- 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- 8. die Belange der Landesverteidigung und des Nato-Truppenstatutes auf dem zum Naturschutzgebiet zählenden Teil des Übungsgeländes Klosterforst im Hinblick auf die Erfordernisse übender Einheiten,
- 9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 und Abs. 2 Nrn. 1 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 28. Oktober 1991

Regierung von Unterfranken

Dr. Franz V o g t

Regierungspräsident